Synopse

Teilrevision des Gesetzes über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Änderung des Gesetzes über das Verbot der Plakatwerbung für Ta- bak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Ta- bakprodukten
	I.
	Der Erlass RB <u>812.4</u> (Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren vom 21. Juni 2006) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:
Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren	Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren (GTA)
vom 21. Juni 2006	
§ 1 Verbot der Plakatwerbung	
¹ Werbung auf Plakaten und in plakatähnlicher Form ist verboten auf öffentlichem sowie öffentlich einsehbarem privaten Grund für:	
1. Tabakwaren;	Tabakwaren; Tabakprodukte; als Tabakprodukte im Sinne dieses Gesetzes gelten Produkte, die Nikotin oder Cannabinoide enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt sind. 1bis. Elektronische Zigaretten, mit denen Flüssigkeiten mit oder ohne Nikotin nach
	dem Erhitzen inhaliert werden können, und deren Zubehör, also Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit diesen bilden.
2. alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten sowie Mischgetränke, welche gebrannte Wasser (Äthylalkohol) enthalten.	2. alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten sowie und Mischgetränke, welche die gebrannte Wasser (Äthylalkohol) enthalten.
§ 2 Jugendschutz	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
¹ Abgabe und Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren sind verboten.	¹ <u>Die Abgabe und Verkauf</u> von Tabakwaren Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und deren Zubehör an Jugendliche unter 16 Jahren sind Minderjährige ist verboten.
² Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist nur Betreiberinnen und Betreibern erlaubt, welche den Bezug durch Jugendliche unter 16 Jahren verhindern.	² Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist nur Betreiberinnen Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und Betreibern erlaubt, welche den Bezug durch Jugendliche unter 16 Jahren verhindernderen Zubehör dürfen in Automaten verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind.
§ 3 Umrüstungsfrist für Automaten	
¹ Für die technische Umrüstung bestehender Automaten zur Umsetzung des Verbotes gemäss § 2 Absatz 2 gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009.	¹ Aufgehoben.
§ 4 Strafbestimmung	
¹ Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft.	¹ Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Busse bis Fr.—20 000.—20'000 bestraft.
§ 6 Inkrafttreten	
¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft ¹⁾ .	¹ Aufgehoben.
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Deses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.